

**Neuregelung der Gebühren für die städt. Kinderkrippen gem. der staatlichen Krippenrichtlinie vom 14.06.2002;
Neufassung der Kindertagesstättensatzung aufgrund von zahlreichen Änderungen im Kindertagesstättenbereich**

hier: Einleitungsbeschluss des Jugendhilfeausschusses vom 03.04.2003 zur Neuregelung der Gebühren für die städt. Kinderkrippen

Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am 05.06.2003

- öffentlicher Teil -

I. Sachverhalt

Einleitungsbeschluss des JHA vom 03.04.2003

Aufgrund des Einleitungsbeschlusses des JHA wurde das satzungsgemäße Verfahren in analoger Anwendung des Art. 12 BayKiG und nach § 5 Abs. 2 der Kindertagesstättensatzung für die Neufassung der Kinderkrippengebühren eingeleitet und die Beteiligung der Elternbeiräte in den städt. Kinderkrippen und des Gesamtelternbeirates durchgeführt.

Beteiligung der Elternbeiräte der Kinderkrippen und des Gesamtelternbeirates Kindertagesstätten

Stellungnahme der Elternbeiräte

Es wurden die 6 städt. Einrichtungen angeschrieben. 4 Stellungnahmen von Elternbeiräten sind eingegangen, von denen zwei den beabsichtigten Gebühren zustimmen, in einer Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Förderung durch den Freistaat Bayern uneingeschränkt für die Gestaltung der Gebühren verwendet werden sollte. Eine weitere Stellungnahme lobt zwar die Förderung durch das Land Bayern und die teilweise Weitergabe der Fördermittel zur Gestaltung der Gebühren, jedoch wird die vorgeschriebene Staffelung (2 bis 3 Std., mehr als 3 bis 4 Std. etc.) abgelehnt, da dies unvollziehbar sei und keine qualifizierte pädagogische Arbeit mehr geleistet werden könnte.

Stellungnahme des Gesamtelternbeirates Kindertagesstätten

Der Gesamtelternbeirat Kindertagesstätten (Verein zur Unterstützung der Elternarbeit in den Kindertagesstätten in Nürnberg e.V.) wurde gem. § 5 Abs. 3 der Kindertagesstättensatzung vom 15.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.1996, beteiligt. Er befürwortet den Verwaltungsvorschlag allerdings nur für das Jahr 2003. Für die Jahre 2004 und 2005 ist der Gesamtelternbeirat der Ansicht, dass durch weiter ansteigende Zuschüsse des Landes Bayern die Gebühren für die Eltern weiter gesenkt werden sollten. Diese Fördermittel sollten für den Kinder- und Jugendbereich und die weitere Absenkung der Krippengebühren verwendet werden. Außerdem ist der Gesamtelternbeirat der Auffassung, dass die längere Verweildauer nicht Vorrang vor der kürzeren Belegung haben sollte. Der Vorrang der längeren Verweildauer wird deswegen als problematisch angesehen, da man annimmt, dass durch die Pro-Kind Finanzierung die Kinder nach wirtschaftlichen Kriterien ausgesucht werden könnten, um die Finanzierung der Kinderkrippen zu verbessern.

Vorschlag für eine Gebührenstaffelung

Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt dem Jugendhilfeausschuss vor, die am 03.04.2003 dargestellte Gebührenstaffelung

Nutzungszeit	Gebühr €	Bisherige Gebühren	
ab 2 bis 3 Std.	90		€
mehr als 3 bis 4 Std.	110	Betriebsbeginn	
mehr als 4 bis 5 Std.	130	bis 14.00 Uhr	159
mehr als 5 bis 6 Std.	140		
mehr als 6 bis 7 Std.	180	Betriebsbeginn	
mehr als 7 bis 8 Std.	230	bis Betriebsende	317

als Gutachten zu beschließen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Sie stellt einen sehr gut vertretbaren Kompromiss zwischen familienfreundlichen Gebühren und einer Berücksichtigung der städt. Finanzlage dar. Hinsichtlich des Vorrangs der längeren Verweildauer ist die Verwaltung des Jugendamtes der Ansicht, dass sicher gestellt sein muss, dass Eltern, die dringend einen Krippenplatz mit langer Verweildauer benötigen, dies auch durch die Satzung gewährleistet werden muss, damit insbesondere Vereinbarkeit von Familie und Beruf gegeben ist. Vorrang haben bei der Aufnahme jedoch zunächst die in § 9 der Kindertagesstättensatzung genannten sozialen Kriterien.

Stellungnahme des Finanzreferats

In diesem Zusammenhang darf nochmals auf die Stellungnahme des Finanzreferenten vom 17.03.2003 hingewiesen werden, in dem er aufgrund der städt. Finanzlage höhere Gebühren vorschlägt.

Satzungen

Gebührensatzung

Aufgrund der neuen Gebührenstaffelung musste eine Änderungssatzung für die Kindertagesstättengebührensatzung gefertigt werden. Der Entwurf wurde mit RA abgestimmt. (Anlage 1)

Kindertagesstättensatzung

Die Kindertagesstättensatzung musste im Hinblick auf die zahlreichen Änderungen, die sich aufgrund der Krippenrichtlinien ergeben haben und im Zusammenhang mit weiteren Änderungen neu gefasst werden. So war auch der „Gemeinnützigkeitsparagraf“ wesentlich umfangreicher auszuführen, da die Finanzbehörden die städt. Kindertagesstätten und Einrichtungen nicht mehr von vorneherein als gemeinnützig ansehen. So zählen diese Einrichtungen zu „Kleinbetrieben gewerblicher Art“. Das Steueramt hat inzwischen einen Bescheid des Finanzamtes erwirkt, dass die Kindertagesstätten wieder als gemeinnützig angesehen werden. Dem Finanzamt muss noch nachträglich die Kindertagesstättensatzung nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgelegt werden. Der Entwurf der Kindertagesstättensatzung wurde daher mit dem Rechtsamt und Steueramt abgestimmt.

Weitere Änderungen der Kindertagesstättensatzung:

In § 1 Abs. 1 wurde der Text über die Gemeinnützigkeit herausgenommen, da dies in § 2 künftig ausführlich geregelt ist.

In § 1 Abs. 3 wurden die Schülertreffe unter Nummer 6 angeführt.

§ 4 „Gebühren“ wurde textlich neu gefasst.

In § 7 „Anmeldung zur Aufnahme“ wurde die Anmeldung zu einer bestimmten Anmeldefrist auf alle Kindertagesstätten erweitert. Die Bestimmung, dass für Kinderkrippen keine Anmeldefrist gilt, ist entfallen.

§ 11 Abs. 3 wurde berichtigt, da die bisherigen Sonderschulen nun die Bezeichnung „Schule zur individuellen Lernförderung“ tragen.

In § 12 „Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in Kinderkrippen“ wurden die besonderen vorgeschriebenen Verfahrensweisen ergänzt.

§ 14 Abs. 3 und 4 und § 15 Abs. 3 waren zu ändern, da das Bundesseuchengesetz durch das Infektionsschutzgesetz ersetzt wurde.

In § 15 Abs. 2 wurde eine Ausschlussmöglichkeit „aus sonstigen Gründen „ ergänzt, damit in besonderen Fällen eine Handhabe zum Ausschluss besteht.

§ 16 Abs. 2 wurde dahingehend berichtigt, dass im Monat Juni keine Kündigung erfolgen kann, bisher waren hier Monate Juni und Juli angegeben, was nicht zutreffend ist.

§ 17 Abs. 1 „Haftung“ ist zu ändern, da mit In-Kraft-Treten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vom 01.01.2002 in das Gesetz aufgenommen wurde, dass ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, unwirksam ist.

In § 17 Abs. 2 wurde die Haftung wegen Aufsichtspflichtverletzung ergänzt.

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Kindertagesstättensatzung sind im beigefügten Entwurf unterstrichen.

II. Beilagen

Entwurf der Änderungssatzung KiTaGebS

Entwurf der KiTaS

Stellungnahmen der Elternbeiräte und des Gesamtelternbeirates
liegen in der Sitzung auf

III. Vorschlag für einen Antrag

siehe Beilage

IV. Herrn OBM

V. Frau Ref. V

Am
Referat V